

07.04.2010 | Landgericht Köln urteilt: Beihilfesätze sind nicht maßgebend

Für die Ermittlung der üblichen Vergütung physiotherapeutischer Leistungen ist nicht auf die beihilfefähigen Höchstsätze abzustellen, so das Landgericht Köln in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom Oktober vergangenen Jahres.

Eine Physiotherapie-Praxis berechnete einem Privatpatienten für Manuelle Therapie 33,20 Euro. Dessen private Krankenversicherung war jedoch nur bereit, den Beihilfehöchstsatz von 22,50 Euro zu erstatten.

Und ab ging es vor's Gericht.

Mit einer bis dato selten gelesenen Deutlichkeit und Ausführlichkeit erteilte das Landgericht Köln der Rechtsauffassung der beklagten Krankenversicherung eine Abfuhr, insbesondere auch unter Bezugnahme auf eine von den Richtern ausdrücklich angeforderte Stellungnahme des Bundesinnenministeriums:

1. Beihilfefähige Höchstsätze stellen keine Anhaltspunkte für die übliche Vergütung dar
2. Ausgangspunkt der Bemessung der Beihilfehöchstsätze sind die Kassenpreise – nicht die Preise, die die Physiotherapie-Praxen für Privatpatienten durchschnittlich berechnen
3. Die Bemessung bzw. Anhebung der Beihilfehöchstsätze durch das Ministerium orientiert sich wesentlich an fiskalischen Gesichtspunkten (Stichwort: Belastung des Haushalts)
4. Beihilfesätze berücksichtigen nicht betriebswirtschaftliche, kalkulatorische Praxisbesonderheiten
5. Die Bemessungsgrundlagen des Ministeriums für die Beihilfesätze sind willkürlich und berücksichtigen in keinster Weise die übliche Vergütung

Und noch etwas gibt das Landgericht Köln den privaten Krankenversicherern auf den Weg:

Deren ständige Behauptungen gegenüber deren Versicherten, wonach „die Beihilfesätze üblicherweise wo auch immer verwendet werden“, es sich deshalb auch um die „übliche Vergütung handle“ – diese Behauptung wird schlicht und einfach als substanzlos bezeichnet.

Das Urteil und dessen Begründung bestätigt eindrucksvoll, was der ZVK seinen Mitgliedspraxen seit jeher gesagt und geraten hat.

Dieses Urteil sollte jede Praxis und jeden Privatpatienten motivieren, sich in der Honorarfindung von der Argumentation und dem Verhalten der unterschiedlichen privaten Krankenversicherer unbeeindruckt zu zeigen. Auch wenn sich die privaten Krankenversicherer durch dieses Urteil des Landgerichts Köln wohl nicht beeindrucken lassen werden und weiterhin gebetsmühlenartig und wider besseres Wissen die Beihilfesätze als üblich bezeichnen werden, wird erneut klar:

Die PKV verkürzt auf Kosten der Privatversicherten deren Erstattungsansprüche!

LG Köln, Urteil vom 14.10.2009 AZ: 23 O 424/08